

Schwyz, 17.02.2022

Kleine Anfrage KA 1/22: Wolf in besiedelten Gebieten in Schübelbach Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 28. Januar 2022 hat Kantonsrat Thomas Haas folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In der Nacht auf Mittwoch, den 19. Januar 2022 wurde ein Wolf in Schübelbach mit einer privaten Fotofalle aufgenommen¹. Die Aufnahme stammt rund 100 Meter von einem gerissenen Hirschkalb entfernt, was die These eines Wolfsrisses – von fachkundigen Personen bereits vermutet – erhärtet. Noch am 18. Januar 2022 gab der Jagdverwalter auf Anfrage bekannt, dass "nicht mehr erkennbar sei, wie das Tier zu Tode kam".

Beängstigend ist die Tatsache, dass sich der Wolfsriss unmittelbar neben einem Bauernhof und unweit einer Wohnsiedlung ereignet hat.

Gerade in der dunklen Jahreszeit droht zunehmend die Gefahr, dass es zu Begegnungen von Menschen, allenfalls sogar von Schulkindern mit einem Wolf kommt, da sich die Raubtiere dann näher an Siedlungen heranwagen.

In RRB Nr. 163/2018 (Antwort auf die Interpellation KR Haas I 22/17 "Vermeidung von Wolfsattacken auf Menschen im Kanton Schwyz") geht die Regierung davon aus, dass sich die Population in absehbarer Zeit in der Schweiz auf bis über 200 Wölfe erhöhen könnte. Dadurch wird auch ein vermehrtes Auftauchen eines oder mehrerer Wölfe in besiedelten Gebieten erwartet. Gemäss Wolfskonzept des BAFU gilt eine verstärkte Überwachung von Wölfen, welche ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen (22 h abends bis 6 h morgens) nahe von Siedlung auftauchen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

¹ Vgl. Artikel im March-Anzeiger vom 26. Januar 2022

- *Wurde die verstärkte Überwachung gemäss Wolfskonzept des BAFU eingeleitet und wie sieht diese genau aus?*
- *Falls ja, wäre die verstärkte Überwachung auch eingeleitet worden, wenn dem Umweltdepartement nicht zufälligerweise ein Bild einer privaten Fotofalle zugestellt worden wäre? Falls nein, weshalb nicht?*
- *Welche "Beweise" müssen generell vorliegen, damit das Umweltdepartement eine verstärkte Überwachung einleitet? Reicht zum Beispiel ein Riss Nahe eines Siedlungsgebietes aus, wenn fachkundige Personen einen Wolfsriss vermuten?*
- *Unter welchen Voraussetzungen ordnet der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement einen Wolfsabschuss an?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Umweltdepartements

2.1 Wurde die verstärkte Überwachung gemäss Wolfskonzept des BAFU eingeleitet und wie sieht diese genau aus?

Das «Konzept Wolf Schweiz» trat im Jahr 2016 als BAFU-Vollzugshilfe in Kraft. Noch im gleichen Jahr installierte der Kanton Schwyz eine konzeptkonforme verstärkte Wolfsüberwachung. 2018 folgte das kantonale Konzept «Wolf Schwyz».

Die verstärkte Überwachung beinhaltet primär eine intensivierete Aufsicht durch die Jagdorgane. An neuralgischen Stellen werden Fotofallen installiert. Als Folge der Wolfpopulationsentwicklung im Nachbarkanton Glarus wurde das Monitoring mit bioakustischen Methoden ergänzt. Diese Methode eignet sich zur Überwachung der Rudelbildung und Fortpflanzung, mit dem Ziel frühzeitig über eine allfällige Paarbildung und Reproduktion informiert zu sein.

Seit 2016 publiziert das Amt für Wald und Natur (AWN; vormals Amt für Natur, Jagd und Fischerei, ANJF) jährlich einen Situationsbericht «Wolf im Kanton Schwyz». In diesem werden die gesammelten und verifizierten Wolfsnachweise publiziert. Der Bericht 2017 führte aus, dass ab der Weidesaison 2017 im Sinne eines Frühwarnsystems ein SMS-Alarm besteht. Parallel zum SMS-Dienst wird die Öffentlichkeit per Medienmitteilung über Wolfssichtungen informiert. Seit 2018 wird im Situationsbericht explizit darauf hingewiesen, dass jederzeit und überall mit dem Auftauchen von Wölfen zu rechnen ist.

2.2 Falls ja, wäre die verstärkte Überwachung auch eingeleitet worden, wenn dem Umweltdepartement nicht zufälligerweise ein Bild einer privaten Fotofalle zugestellt worden wäre? Falls nein, weshalb nicht?

Das Umweltdepartement geht stets sämtlichen Hinweisen zu Wolfssichtungen nach. Alle Sichtungen werden kartografisch erfasst. Damit Sichtungen nachgegangen werden kann, ist es jedoch erforderlich, dass diese dem Wildhüter gemeldet werden. Saisonbedingt (18./19. Januar 2022, also ausserhalb der Weidesaison) konnte im vorliegenden Fall, nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft, auf einen SMS-Alarm verzichtet werden.

2.3 Welche «Beweise» müssen generell vorliegen, damit das Umweltdepartement eine verstärkte Überwachung einleitet? Reicht zum Beispiel ein Riss Nahe eines Siedlungsgebietes aus, wenn fachkundige Personen einen Wolfsriss vermuten?

Das BAFU, die kantonalen Fachstellen sowie KORA «Raubtierökologie und Wildtiermanagement» arbeiten bei allen Fragen rund um die Grossraubtiere eng zusammen. Es sind denn auch in erster

Linie diese Fachinstanzen, welche über die notwendige Expertise verfügen, um einen Wolf zweifelsfrei nachzuweisen. Wie unter 2.2 aufgeführt, werden auch «vermutete» Sichtungen oder Risse von den entsprechenden Fachstellen abgeklärt.

2.4 Unter welchen Voraussetzungen ordnet der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement einen Wolfsabschuss an?

Gemäss Art. 12 Abs. 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) ist die Regulation von Wolfsbeständen erst dann erlaubt, wenn diese einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht haben.

Nach Art. 9^{bis} Abs. 2 und 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) kann der Kanton heute den Abschuss eines einzelnen Wolfes verfügen, wenn dieser trotz zuvor ergriffener zumutbarer Herdenschutzmassnahmen einen erheblichen Schaden an Nutztieren verursacht hat. Ein Abschuss bedarf der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Das geltende Jagdgesetz sieht keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich wurden (Art. 12 Abs. 2 JSG). Ausserdem ist gemäss Anhang 5 des Wolfskonzepts des BAFU ein Riss eines Beutetieres in Siedlungsnähe oder das Auftauchen eines Wolfes ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen (22 h abends bis 6 h morgens) nahe von Siedlungen als unbedenkliches Verhalten zu taxieren.

Wegen der aktuell unbefriedigenden Gesetzgebung hat die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft am 5. Januar 2022 eine Anpassung des Jagdgesetzes auf der Stufe Bund gefordert. Danach sollen Regulierungen zur Verhütung von grossen Schäden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen möglich werden

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 21. Februar 2022